



Hochschule für Wirtschaft
und Recht Berlin
- Fachbereich Rechtspflege -
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

**Formblatt für Gutachter und Gutachterinnen
zur Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten am FB 4**

<u>Angaben zur Person</u>	
Name, Vorname	
Geb.-Datum	
Finanzamt	
Anschrift privat	
Tel.-Nr. (ggf. Handy-Nr.):	
E-Mail :	
Anschrift dienstlich:	
Tel.-Nr.:	
E-Mail :	
Gegenwärtige Berufstätigkeit (ggf.Dienstbezeichnung):	
Kontonummer / BLZ	
Geldinstitut	
Hochschul-, Ausbildungs- und Berufsabschlüsse	
Ausbildungsstelle:	
Hochschule- und Prüfungsamt	
Benotung	
Akademische Grade	
Datum und Name der Hochschule	



Themenfelder bzw. Rechtsgebiete, die ich gern wissenschaftlich begutachten und bewerten würde:	
--	--

Sonstige Bemerkungen :

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten an der HWR Berlin erfasst und gespeichert werden.

Unterschrift, Datum

Auszug aus der PrüfO/RiU (Bachelorarbeit):

§§ 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit zugelassen werden kann nur, wer

- a) im Bachelor-Studiengang „Recht im Unternehmen“ eingeschrieben ist,*
- b) das vorgeschriebenen Praktikum I erfolgreich abgeschlossen hat,*
- c) die im Prüfungsplan bestimmten*

studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist grundsätzlich nach Vorliegen der gemäß Abs. 1 Buchstabe c) zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb der vom Prüfungsausschuss zu benennenden Fristen an diesen schriftlich zu richten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,*
- b) ein Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachtenden der Bachelorarbeit, 10 Bachelorarbeit*

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Mit der Bachelorarbeit sollen die Kandidaten und Kandidatinnen zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung unter Anleitung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(5) Das vorgeschlagene Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bachelorarbeit wird von einem Erstgutachter oder einer Erstgutachterin betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter oder Gutachterinnen werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachtenden müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein. Unter den Gutachtern und Gutachterinnen muss mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin oder eine hauptamtliche Lehrkraft sein.



- (7) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel zwei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin bei nicht persönlich zu vertretenden Gründen von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um höchstens einen Monat verlängert werden. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (8) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich als elektronische Datei auf einem Datenträger bei der Hochschulverwaltung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (9) Die Bachelorarbeit ist von beiden Gutachtenden gemäß § 7 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin kann sich dem Votum des Erstgutachters anschließen, wenn er oder sie nicht von der Bewertung des Erstgutachters abweicht. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestimmt. Die Note wird dann nach Maßgabe des Absatzes 9 aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Die Note der Bachelorarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei der Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (11) Die mit mindestens befriedigend (3,0) bestandene Bachelorarbeit wird in gedruckter und digitalisierter Form in die Bibliothek der HWR Berlin eingestellt, sofern der Absolvent oder die Absolventin nicht widerspricht.

Auszug aus der PrüfO/BVP (Masterarbeit):

§ 19 Art und Durchführung der Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine für die Studienziele relevante und angemessene, praxisbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache erstellt.
- (2) Das Thema wird vom Studierenden nach Rücksprache mit den jeweiligen Gutachtern vorgegeben und vom Prüfungsausschuss zugelassen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von drei Wochen zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem **Erstgutachter oder von einer Erstgutachterin betreut** und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin. Beide Gutachter bzw. Gutachterinnen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Ein Gutachter bzw. ein Gutachterin muss hauptamtliche Lehrkraft an der HWR Berlin sein. **Externe Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen gegenüber dem Prüfungsausschuss ihre Qualifikation nachweisen.**
- (4) Die Bearbeitungszeit dauert in der Regel **drei Monate**. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von den Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Masterarbeit soll einen Umfang von bis zu **70 Seiten A 4** aufweisen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und zusätzlich als Datenträger beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Bei der Abgabe der Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (6) Die Masterarbeit ist von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin gemäß § 7 zu bewerten. Die Bewertung ist in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin **kann sich dem Votum des Erstgutachters oder der Erstgutachterin anschließen**. Die Note der Masterarbeit ergibt sich bei abweichenden Beurteilungen aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Die Note wird auf eine Dezimalstelle nach dem Komma genau angegeben. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

Vergütung (Stand: April 2015):

Erstbegutachtung – ggf. einschl Kolloquium 245,00 €

Zweitbegutachtung – ggf. einschl Kolloquium 70,00 €